friesische Verfahren vermerkte. Die Abschnitte 2 und 3 sind also offenbar beide von dem Hauptredaktor der Lex, der zweite etwas später als der dritte, zu dem beweisrechtlichen Stücke, das jetzt Tit. XIV 1—2 ausmacht, nachgetragen worden.

Die Christianisierung des mittelfriesischen Beweisverfahrens kann sich, wie die Bekehrungsgeschichte der Friesen ergibt, erst unter Karl dem Grossen durchgesetzt haben. Jene Aufzeichnung über das christianisierte mittelfriesische Beweisverfahren dürfte also erst einige Zeit nach dem Jahre 768 entstanden sein. Hierzu stimmt, dass die glatte Sprache der Titel VI, X, XI, XII und XIV 1—2 der Lex, die jener Aufzeichnung entnommen sind, auf die Karlische Zeit hinweist. Andererseits ist diese Aufzeichnung schon von dem Hauptredaktor der Lex erweitert worden, dem sie also schon vorgelegen haben muss. Dieser hat aber seine Tätigkeit bereits vor 778 begonnen! Demnach muss jene beweisrechtliche Aufzeichnung im ersten Jahrzehnt der Regierung Karls des Grossen niedergeschrieben worden sein. Ihr Verfasser mag hier und da eine, sei es lateinisch, sei es friesisch geschriebene, Vorlage benutzt haben, in erster Linie aber dürfte er seine Kenntnis des mittelfriesischen Beweisrechtes aus mündlichen Mitteilungen geschöpft, z. T. wohl auch dadurch gewonnen haben, dass er den Verhandlungen der Gerichte beiwohnte.

Tit. IX 14—17, ein Stück, das von den strafrechtlichen Folgen handelt, die der Raub in Ostfriesland nach sich zog, und dessen Ueberschrift 'Inter Laubachi et Wisaram fluvium talis est consuetudo' ebenso gebildet ist wie die Ueberschriften, welche der Hauptredaktor dem zweiten und dritten Abschnitte von Tit. XIV gegeben hat, zeigt in seiner Sprache Berührungen mit dem zweiten Teile von Tit. I, ferner mit Tit. XIII und XXI der Lex sowie mit Add. VIII. Die Wendungen, in denen IX 14, 15, 17 mit I 11, 12, 22 und XXI übereinstimmt, sind unten (S. 296) genau nachgewiesen. In den Tit. IX 14, XIII und Add. VIII, und nur an diesen drei Stellen, erscheint der Ausdruck 'cogatur exsolvere'[1]. Tit. XIII und IX 14—17 stimmen dann noch in einer merkwürdigen Aeusserlichkeit überein, insofern beide an einer ungehörigen Stelle stehen. Das Stück IX 14—17 ist nämlich an den von 'farlegani' 'stuprum' handelnden Abschnitt (IX 1—13) angeschlossen, wäh-

1) Vgl. noch 'cogatur emendare' in IX 15.